

Gesetz über E-Government

vom 20. November 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2018¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Erlass bezweckt:

- a) Festlegung der gemeinsamen E-Government-Organisation von Kanton und politischen Gemeinden sowie deren Finanzierung;
- b) Förderung der durchgängigen und rechtsverbindlichen elektronischen Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden untereinander und mit dem Bund, mit anderen öffentlichen Organen sowie mit Dritten;
- c) Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- d) Förderung der flächendeckenden und nachhaltigen Verfügbarkeit von E-Government-Services zum Nutzen von Bevölkerung und Wirtschaft;
- e) jederzeitige Verfügbarkeit von aktuellen und rechtsverbindlichen Daten von öffentlichen Organen in hoher Qualität.

1 ABl 2018, 1891 ff.

2 Abgekürzt E-GovG. Vom Kantonsrat erlassen am 19. September 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. November 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

Art. 2 *Grundsätze von E-Government*

¹ E-Government orientiert sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Transparenz sowie am Nutzen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Art. 3 *Öffentliche Organe*

¹ Öffentliche Organe im Sinn dieses Erlasses sind Organe, Behörden und Dienststellen:

- a) des Kantons;
- b) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- c) der Gemeinden;
- d) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen;
- e) von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

² Den öffentlichen Organen sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.

Art. 4 *Begriffe*

¹ In diesem Erlass bedeuten:

- a) Datensammlung: systematischer, nach fachlichen Kriterien definierter Bestand an strukturierten und unstrukturierten Daten;
- b) Datenaustauschvereinbarung: öffentlich-rechtlicher Vertrag, der Datenlieferung, Datenempfang, Datenspeicherung und Datennutzung zwischen öffentlichen Organen regelt;
- c) E-Government-Service: sämtliche Angebote und Dienste, die eine durchgängige und rechtsverbindliche elektronische Zusammenarbeit unter öffentlichen Organen sowie zwischen diesen und Dritten ermöglichen und fördern;
- d) E-Government-Infrastruktur: sämtliche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für das Bereitstellen von E-Government-Services.

Art. 5 *Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen*

¹ Die öffentlichen Organe stellen durch den Abschluss von Datenaustauschvereinbarungen nach Art. 38 ff. dieses Erlasses sicher, dass Datenlieferung, Datenempfang, Datenspeicherung und Datennutzung elektronisch und medienbruchfrei erfolgen können.

² Sie stellen bereits vorhandene Daten anderen öffentlichen Organen zur Verfügung, wenn diese die Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

³ Das Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009³ sowie spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

3 sGS 142.1.

Art. 6 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen und Dritten

¹ Ein öffentliches Organ kann Dritten über ein E-Government-Portal insbesondere folgende Dienste anbieten:

- a) elektronische und rechtsverbindliche Übermittlung von Daten und Eingaben an ein öffentliches Organ;
- b) elektronischer Bezug von Daten und Leistungen von einem öffentlichen Organ;
- c) Zugang zu einem E-Government-Konto, das insbesondere die elektronische Verwaltung und Führung von Daten ermöglicht.

Art. 7 Informationssicherheit

¹ Öffentliche Organe treffen angemessene Massnahmen zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit der von ihnen eingesetzten E-Government-Services sowie zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit der von ihnen gespeicherten, verarbeiteten und übertragenen Daten.

² Die Massnahmen werden regelmässig darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung erfolgt die Überprüfung umgehend.

II. E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden

(2.)

1. Organisation

(2.1.)

Art. 8 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Kanton und politische Gemeinden sind Träger der E-Government St.Gallen (nachfolgend eGovSG).

² Die GovSG ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt St.Gallen. Die Firma der eGovSG wird im Statut festgelegt.

Art. 9 Zweck

¹ Die eGovSG:

- a) nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Interessen von Kanton und politischen Gemeinden im E-Government-Bereich wahr;
- b) fördert die E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden mit dem Bund, mit anderen öffentlichen Organen sowie mit Dritten;

- c) fördert die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung von Kanton und politischen Gemeinden im E-Government-Bereich.

² Die eGovSG kann für Kanton und politische Gemeinden E-Government-Services bereitstellen. Sie nimmt nicht am Wettbewerb mit Privaten teil.

Art. 10 Organe
a) Bestand

¹ Organe der eGovSG sind:

- a) Kooperationsgremium;
- b) Planungsausschuss;
- c) Geschäftsstelle;
- d) Revisionsstelle.

Art. 11 b) Kooperationsgremium
1. Zusammensetzung

¹ Das Kooperationsgremium wird auf Amtsdauer gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern der Regierung;
- b) zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Staatsverwaltung, die von der Regierung gewählt werden;
- c) vier von den politischen Gemeinden bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden.

² Präsidentin oder Präsident ist ein Mitglied der Regierung.

³ Weitere Personen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 12 2. Einberufung und Beschlussfassung

¹ Das Kooperationsgremium tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten wenigstens zweimal jährlich zusammen.

² Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens je drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter von Kanton und Gemeinden sorgen insbesondere in Bezug auf gewichtige Beschlüsse für eine angemessene Mandatierung.

Art. 13 3. Zuständigkeit

¹ Das Kooperationsgremium:

- a) wählt den Planungsausschuss, bestimmt dessen Vorsitz und legt die Entschädigung fest;
- b) wählt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle;

- c) beschliesst das Statut. Dieses regelt insbesondere:
 - 1. Organisation und Verfahren der eGovSG;
 - 2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsstelle;
- d) erteilt Aufträge, vergibt Zuschläge und schliesst Verträge ab;
- e) erlässt im Rahmen der gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten Verordnungen und Weisungen;
- f) beschliesst das jährliche Budget;
- g) legt die Kostenanteile der Träger fest;
- h) beschliesst die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. Jahresrechnung und Geschäftsbericht werden der Regierung und einer von den politischen Gemeinden bestimmten Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

² Das Kooperationsgremium nimmt weitere, ihm durch Gesetz oder Statut übertragene Aufgaben wahr.

Art. 14 4. Leitung und Vertretung

¹ Das Kooperationsgremium wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Die Geschäftsstelle besorgt das Protokoll.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden, die oder der vom Kooperationsgremium bestimmt wird, zeichnungsberechtigt.

³ Das Statut regelt die Stellvertretung.

Art. 15 c) Planungsausschuss

¹ Der Planungsausschuss besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Es können Fachpersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

² Er tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden wenigstens zweimal jährlich zusammen.

³ Der Planungsausschuss bereitet Geschäfte des Kooperationsgremiums vor und ist für weitere Geschäfte zuständig, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 16 d) Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle stellt die operative Führung nach Massgabe des Statuts sicher und erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Statut und ergänzende Anordnungen des Kooperationsgremiums übertragen sind.

² Die Leiterin oder der Leiter wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 17 *e) Revisionsstelle*

¹ Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle. Sie prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet dem Kooperationsgremium Bericht über das Ergebnis.

Art. 18 *Fachgruppen*

¹ Das Kooperationsgremium setzt ständige Fachgruppen zu den Themenbereichen Geodateninfrastruktur und Datenmanagement ein. Es kann weitere ständige sowie projektbezogene Fachgruppen einsetzen.

² Es wählt die Mitglieder und legt unter Vorbehalt der Zuständigkeitsordnung dieses Erlasses Aufgaben und Kompetenzen fest. Das Statut regelt Organisation und Verfahren der Fachgruppen.

Art. 19 *Haushalt*

¹ Die eGovSG führt einen eigenen Haushalt.

² Die Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994⁴ und des entsprechenden Ausführungsrechts werden sachgemäss angewendet.

³ Das Budget wird so erstellt, dass die Träger ihre Beiträge spätestens in das eigene Budget des folgenden Jahres aufnehmen können.

Art. 20 *Aufsicht*

¹ Die eGovSG untersteht der Aufsicht der für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Staatsverwaltung zuständigen Kommission des Kantonsrates.

Art. 21 *Anwendbares Recht*

¹ Die eGovSG untersteht dem für die kantonale Ebene anwendbaren Recht. Für den Rechtsschutz und das Verfahren wird das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵ angewendet.

2. Aufgaben

(2.2.)

Art. 22 *E-Government-Planung*
a) Strategie

¹ Das Kooperationsgremium erlässt eine E-Government-Strategie.

4 sGS 140.1.

5 sGS 951.1.

² Diese enthält das Leitbild und die strategischen Ziele von Kanton und politischen Gemeinden im E-Government-Bereich sowie die Grundsätze für die Umsetzung dieser Ziele. Die Zweckbestimmung nach Art. 1 dieses Erlasses dient als Grundlage für das Leitbild und die strategischen Ziele.

³ Die Strategie wird wenigstens alle vier Jahre überprüft und aktualisiert.

Art. 23 b) Umsetzungsplanung

¹ Gestützt auf die E-Government-Strategie erlässt das Kooperationsgremium die E-Government-Umsetzungsplanung.

² Diese enthält für die nächsten vier Jahre insbesondere die geplanten E-Government-Services, die für ihre Realisierung wesentlichen Massnahmen und einen Finanzplan.

³ Die Umsetzungsplanung wird jedes Jahr überprüft und aktualisiert.

*Art. 24 E-Government-Zusammenarbeit
a) Standards und E-Government-Services*

¹ Zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der Umsetzungsplanung kann das Kooperationsgremium:

- a) technische, organisatorische und prozedurale Standards festlegen, die für Kanton und politische Gemeinden sowie Schulgemeinden verbindlich sind;
- b) strategische E-Government-Services bezeichnen, die als gemeinsamer Standard für sämtliche politische Gemeinden sowie Schulgemeinden gelten;
- c) strategische E-Government-Services bezeichnen, die als gemeinsamer Standard für Kanton und politische Gemeinden sowie Schulgemeinden gelten.

² Die Festlegung eines Standards und die Bezeichnung eines strategischen E-Government-Services werden durch das Kooperationsgremium begründet und im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 25 b) strategische E-Government-Services

¹ Die Ausschreibung und Beschaffung der strategischen E-Government-Services und der für sie notwendigen E-Government-Infrastruktur erfolgt über die E-Government-Beschaffungsstelle.

² Das Kooperationsgremium:

- a) überträgt die Verantwortung für die Bereitstellung eines strategischen E-Government-Services an die Geschäftsstelle, den Kanton oder an eine oder mehrere politische Gemeinden;
- b) legt den Leistungsauftrag fest.

³ Es kann für strategische E-Government-Services eine gemeinsame Einführung vorsehen.

Art. 26 *c) nicht strategische E-Government-Services*

¹ Kanton und politische Gemeinden können Ausschreibung und Beschaffung der nicht strategischen E-Government-Services und der für sie notwendigen E-Government-Infrastruktur über die E-Government-Beschaffungsstelle vornehmen.

² Kanton und politische Gemeinden können der Geschäftsstelle mit Betriebsvereinbarung die Verantwortung für das Bereitstellen von nicht strategischen E-Government-Services übertragen. Die politischen Gemeinden können dem Kanton mit Betriebsvereinbarung die Verantwortung für das Bereitstellen von nicht strategischen E-Government-Services übertragen.

³ Der Kanton teilt der Geschäftsstelle den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zwischen politischen Gemeinden und Kanton mit.

Art. 27 *d) Leistungsauftrag und Betriebsvereinbarung*

¹ Ein Leistungsauftrag oder eine Betriebsvereinbarung zur Bereitstellung von E-Government-Services enthält insbesondere:

- a) den Umfang der Leistungserbringung;
- b) Regelungen zum allfälligen Bezug von Leistungen von Drittenbieter;en;
- c) die Projekt- und Betriebsorganisation;
- d) die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten;
- e) die Kostenverteilung.

² Die Geschäftsstelle führt einen Katalog über die bestehenden Leistungsaufträge und Betriebsvereinbarungen.

Art. 28 *Datenkatalog*

¹ Die Geschäftsstelle führt einen Katalog über die relevanten Datensammlungen im Kanton und den politischen Gemeinden sowie über die nach diesem Erlass abgeschlossenen Datenaustauschvereinbarungen.

² Datensammlungen, die bereits nach der besonderen Gesetzgebung in einem Register erfasst werden, können vom Datenkatalog ausgenommen werden.

³ Der Datenkatalog wird vom Kooperationsgremium beschlossen. Das Kooperationsgremium kann im Datenkatalog unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung je Datensatz oder Datensammlung insbesondere die für Erhebung, Nachführung und Verwaltung zuständige Stelle festlegen.

Art. 29 E-Government-Beschaffungsstelle

¹ Im Auftrag des Kooperationsgremiums oder von Kanton und politischen Gemeinden führt die Geschäftsstelle als E-Government-Beschaffungsstelle Ausschreibungen und Beschaffungen von E-Government-Services und der für sie notwendigen Infrastruktur durch.

² Öffentliche Organe und andere öffentlich-rechtliche Organisationen können sich mit Zustimmung des Kooperationsgremiums an einer Ausschreibung und Beschaffung beteiligen.

³ Das Kooperationsgremium legt die Kostenbeteiligung fest für die Durchführung der Ausschreibungen und Beschaffungen im Auftrag von Kanton und politischen Gemeinden sowie bei einer Beteiligung anderer öffentlicher Organe oder öffentlich-rechtlicher Organisationen.

Art. 30 E-Government-Projekte

¹ Die eGovSG kann sich an Projekten zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der Umsetzungsplanung mit Projektbeiträgen beteiligen.

² Das Kooperationsgremium entscheidet über die Freigabe von Projektbeiträgen. Es erlässt ein Reglement insbesondere über die Voraussetzungen einer Projektunterstützung, das Antragsverfahren und das Projektcontrolling. Die Unterstützung kann insbesondere von einer angemessenen Eigenleistung und der Mitfinanzierung durch weitere öffentliche Organe oder Dritte abhängig gemacht werden.

Art. 31 Weitere Aufgaben

¹ Kanton und politische Gemeinden können der eGovSG durch Beschluss der Regierung oder des Rates sowie mit Zustimmung des Kooperationsgremiums weitere Aufgaben im E-Government Bereich übertragen.

² Die Abgeltung der übertragenen weiteren Aufgaben wird durch Leistungsvereinbarung geregelt.

3. Finanzierung

(2.3.)

Art. 32 Grundsätze

¹ Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand, den Betrieb der Geschäftsstelle einschliesslich der Beschaffungsstelle und die Unterstützung von E-Government-Projekten werden nach einem vom Kooperationsgremium festgelegten Kostenschlüssel auf die politischen Gemeinden und den Kanton verteilt.

² Der Kostenschlüssel orientiert sich an der Einwohnerzahl der politischen Gemeinden. Der Kanton entrichtet den gleichen Beitrag wie sämtliche politischen Gemeinden zusammen.

³ Die nach dem Kostenschlüssel von Kanton und politischen Gemeinden zu entrichtenden Beiträge gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 33 E-Government-Services

¹ Die Abgeltung für das Bereitstellen von E-Government-Services wird im Leistungsauftrag oder in der Betriebsvereinbarung nach Art. 27 dieses Erlasses geregelt.

² Die Abgeltung für das Bereitstellen von strategischen E-Government-Services nach Art. 25 dieses Erlasses erfolgt nach dem Kostenschlüssel nach Art. 32 Abs. 2 dieses Erlasses, wenn der Service im gemeinsamen Interesse von Kanton und politischen Gemeinden liegt und gleichermassen genutzt wird. Eine abweichende Kostenverteilung durch das Kooperationsgremium im Leistungsauftrag bleibt vorbehalten.

³ Die vom Kooperationsgremium festgelegten Beiträge gelten als gebundene Ausgaben.

III. Datenaustausch (3.)

1. Grundsätze (3.1.)

Art. 34 Datenhoheit

¹ Die nach der besonderen Gesetzgebung oder gemäss Datenkatalog nach Art. 28 dieses Erlasses für die Verwaltung von Daten zuständige Stelle übt die Datenhoheit aus.

Art. 35 Freie Weiterverwendung

¹ Öffentliche Organe legen fest, ob sie Daten, über die sie die Datenhoheit ausüben, in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur freien Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

Art. 36 Datenschutz

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009⁶.

⁶ sGS 142.1.

2. Gestützt auf Datenkatalog

(3.2.)

Art. 37 *Austausch von Daten und Datensammlungen von Kanton und politischen Gemeinden*

¹ Das Kooperationsgremium bezeichnet im Datenkatalog jene Daten und Datensammlungen von Kanton und politischen Gemeinden, die ohne Datenaustauschvereinbarung zwischen Kanton und politischen Gemeinden:

- a) ausgetauscht werden können;
- b) automatisiert mit weiteren Daten oder Registern verknüpft werden können;
- c) in einem Abrufverfahren öffentlichen Organen zur Verfügung gestellt werden können.

² Das Kooperationsgremium regelt den Datenaustausch durch Weisung. Ihr Inhalt richtet sich sachgemäss nach Art. 38 Abs. 2 dieses Erlasses.

³ Kanton und politische Gemeinden gewähren sich gegenseitig gebührenfreien Zugang zu ihren Daten. Das Kooperationsgremium bezeichnet im Datenkatalog jene Daten, bei denen der Kanton und die politischen Gemeinden für Zugang und Nutzung durch andere öffentliche Organe und Dritte Gebühren erheben.

3. Gestützt auf Datenaustauschvereinbarung

(3.3.)

Art. 38 *Abschluss*
a) *Grundsatz*

¹ Öffentliche Organe, zwischen denen ein Datenaustausch erfolgt, schliessen eine Datenaustauschvereinbarung ab.

² Sie enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a) den für das Daten empfangende öffentliche Organ massgebenden Verwendungszweck der Daten;
- b) Inhalt, Aktualität und Vollständigkeit der für den Austausch vorgesehenen Daten sowie die Form des Datenaustauschs;
- c) Haftungsfolgen bei fehlerhaften oder veralteten Daten;
- d) Zugriffsberechtigung des Daten empfangenden öffentlichen Organs oder Lieferrhythmus der Daten;
- e) Berechtigung zu Änderung und Löschung von Daten durch das Daten empfangende öffentliche Organ. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen;
- f) Zulässigkeit und Umfang der Verknüpfung mit Daten:
 - 1. von Datensammlungen des Daten empfangenden öffentlichen Organs;
 - 2. von anderen Datensammlungen, an denen das Daten empfangende öffentliche Organ beteiligt ist;
- g) Delegation zum Abschluss einer Datenaustauschvereinbarung;

h) Kostenfolgen und Kostentragung.

³ Der Abschluss einer Datenaustauschvereinbarung wird der Geschäftsstelle der eGovSG durch das öffentliche Organ mitgeteilt, das die Daten liefert oder bereitstellt.

Art. 39 *b) Ausnahme*

¹ Öffentliche Organe können von einer Datenaustauschvereinbarung absehen, wenn:

- a) die Datenlieferung einmalig erfolgt und zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist. Das öffentliche Organ, das die Daten liefert oder bereitstellt, schreibt dem Daten empfangenden Organ Datennutzung und Datenverwendung vor;
- b) der Datenaustausch nach Art. 37 Abs. 1 dieses Erlasses gestützt auf eine Weisung erfolgen kann;
- c) der Datenaustausch ausschliesslich zwischen Dienststellen erfolgt, die demselben öffentlichen Organ zugeordnet sind. Die nach Art. 40 dieses Erlasses zuständige Behörde regelt den Datenaustausch durch Weisung. Der Inhalt der Weisung richtet sich sachgemäss nach Art. 38 Abs. 2 dieses Erlasses;
- d) das Gesetz den Datenaustausch vorschreibt und Regelungen enthält, die sachgemäss dem Vereinbarungsinhalt nach Art. 38 dieses Erlasses entsprechen.

Art. 40 *c) Parteien*

¹ Die Datenaustauschvereinbarung schliessen je nach den beteiligten öffentlichen Organen ab:

- a) das Präsidium des Kantonsrates;
- b) die Regierung, soweit nicht durch Verordnung ein Departement oder eine andere Dienststelle zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt ist;
- c) der Rat der Gemeinde;
- d) das nach Gesetz oder Reglement zuständige Organ der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder des selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens der Gemeinde;
- e) der Verwaltungsrat des Gemeindeverbandes oder des Zweckverbandes;
- f) die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes, wenn Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege beteiligt sind;
- g) die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichtes sowie Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichtes, wenn andere Gerichte der Verwaltungsrechtspflege beteiligt sind.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 41 *Berichterstattung*

¹ Die Regierung legt dem Kantonsrat wenigstens alle vier Jahre einen Bericht zu E-Government im Kanton St.Gallen vor.

² Der Bericht zu E-Government zeigt insbesondere die wesentlichen Entwicklungen sowie die strategischen Ziele des Kantons im E-Government-Bereich auf und enthält allfällige Anträge zur Anpassung gesetzlicher Grundlagen.

³ Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.

Art. 42 *Haftung*

¹ Die Haftung richtet sich sachgemäss nach dem Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959⁷.

² Öffentliche Organe haften nicht für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der angebotenen elektronischen Informationen oder Dienstleistungen durch Dritte verursacht worden sind, wenn kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden seitens der Behörden und Angestellten des öffentlichen Organs vorliegt.

Art. 43 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Verfahren des Datenaustauschs zwischen öffentlichen Organen und deren vertragliche Grundlagen werden innert fünf Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses dem neuen Recht angepasst.

II.

1. Der Erlass «Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009»⁸ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 16

(neu) III^{bis}. Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen (3^{bis}.)

⁷ sGS 161.1.

⁸ sGS 142.1.

Art. 16a (neu)

Bewilligung

¹ Die Regierung kann, nachdem sie die Stellungnahme der Fachstelle für Datenschutz eingeholt hat, vor Erlass eines Gesetzes die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen im Pilotversuch bewilligen, wenn:

- a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind;
- b) ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;
- c) die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Erlass des Gesetzes zwingend erfordert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase zwingend erfordern, wenn:

- a) die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen oder
- b) die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen oder
- c) sie die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen in einem Abrufverfahren erfordert.

³ Die Regierung bezeichnet das für die Durchführung des Pilotversuchs zuständige öffentliche Organ und regelt die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung.

Art. 16b (neu)

Evaluation

¹ Das zuständige öffentliche Organ legt der Regierung spätestens innert zwei Jahren nach Beginn des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor.

² Es schlägt die Fortführung oder die Einstellung des Pilotversuchs vor.

³ Der Pilotversuch wird eingestellt, wenn innert fünf Jahren nach dessen Beginn kein Gesetz rechtsgültig geworden ist, das die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.

Art. 30

³ (**neu**) Sie nimmt vor Erteilung der Bewilligung nach Art. 16a dieses Erlasses Stellung zur beabsichtigten automatisierten Bearbeitung von Personendaten im Pilotversuch.

2. Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 56

^{1bis} (**neu**) Im Auftrag der für den Vollzug dieses Erlasses zuständigen Stellen können Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, wenn dies:

- a) zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Aktenführung unentbehrlich ist und
- b) durch Personen erfolgt, die mit der Sicherstellung der ordnungsgemässen Aktenführung betraut sind.

3. Der Erlass «Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011»¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 4

³ (**neu**) Fachtechnische Richtlinien des Staatsarchivs mit Bezug zur elektronischen Geschäftsverwaltung werden im Einvernehmen mit dem für die elektronische Geschäftsverwaltung zuständigen Departement¹¹ erlassen.

Art. 10

¹ (**geändert**) Das öffentliche Organ ist für die Aktenführung verantwortlich. **Die Aktenführung kann elektronisch erfolgen.**

^{1bis} (**neu**) Die fachtechnischen Richtlinien legen die Anforderungen an die elektronische Aktenführung und an die Umwandlung physischer Unterlagen in elektronische Unterlagen fest. Die nach diesen Richtlinien elektronisch erfassten Unterlagen können als Original gelten.

² (**geändert**) ~~Es-~~**Das öffentliche Organ** stellt sicher, dass die wesentlichen Arbeitsschritte und das Ergebnis der Geschäftsvorgänge aus den Unterlagen ersichtlich und nachvollziehbar sind. **Es garantiert Echtheit und Vollständigkeit der Unterlagen. Zudem trifft es organisatorische und technische Massnahmen zur Sicherung der Unterlagen vor Verlust und Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und unbefugtem Bearbeiten.**

^{2bis} (**neu**) Eine Bearbeitung von Personendaten sowie von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist zulässig, wenn sie:

⁹ sGS 143.1.

¹⁰ sGS 147.1.

¹¹ Staatskanzlei; Art. 35 Bst. 1^{ter} GeschR, sGS 141.3.

nGS 2019-003

- a) zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Aktenführung unentbehrlich ist und
- b) durch Personen erfolgt, die mit der Sicherstellung der ordnungsgemässen Aktenführung betraut sind.

³ **(geändert)** ~~Es~~**Das öffentliche Organ** bewahrt die Unterlagen bis zum Vollzug des Entscheids des zuständigen Archivs über deren Archivwürdigkeit auf.

4. Der Erlass «Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 29. Januar 2013»¹² wird wie folgt geändert:

Art. 15

² **(geändert)** Die politische Gemeinde stellt dem Kanton unentgeltlich die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Einwohnerregister erfassten Daten **sowie die Daten nach Art. 26a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012**¹³ zur Verfügung.

³ **(neu)** Der Kanton stellt auf der Datenplattform folgende Daten zur Verfügung:

- a) die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Einwohnerregister erfassten Daten;
- b) Daten nach Art. 26a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012¹⁴.

5. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»¹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 43^{bis}

¹ Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:

¹² sGS 453.1.

¹³ sGS 912.5.

¹⁴ sGS 912.5.

¹⁵ sGS 951.1.

- a) **(geändert)** Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung **und des Kooperationsgremiums der E-Government St.Gallen (eGovSG)**;

Art. 59^{bis}

¹ **(geändert)** Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung, **des Kooperationsgremiums der E-Government St.Gallen (eGovSG)** und des Gesundheitsrates sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 19. September 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

nGS 2019-003

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁶

Das Gesetz über E-Government wurde am 20. November 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November 2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹⁷

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 11. Dezember 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹⁶ Siehe ABl 2018, 4470.

¹⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 3532 ff.

